

Nachberufliche Zukunft – Leistungen der PKZH

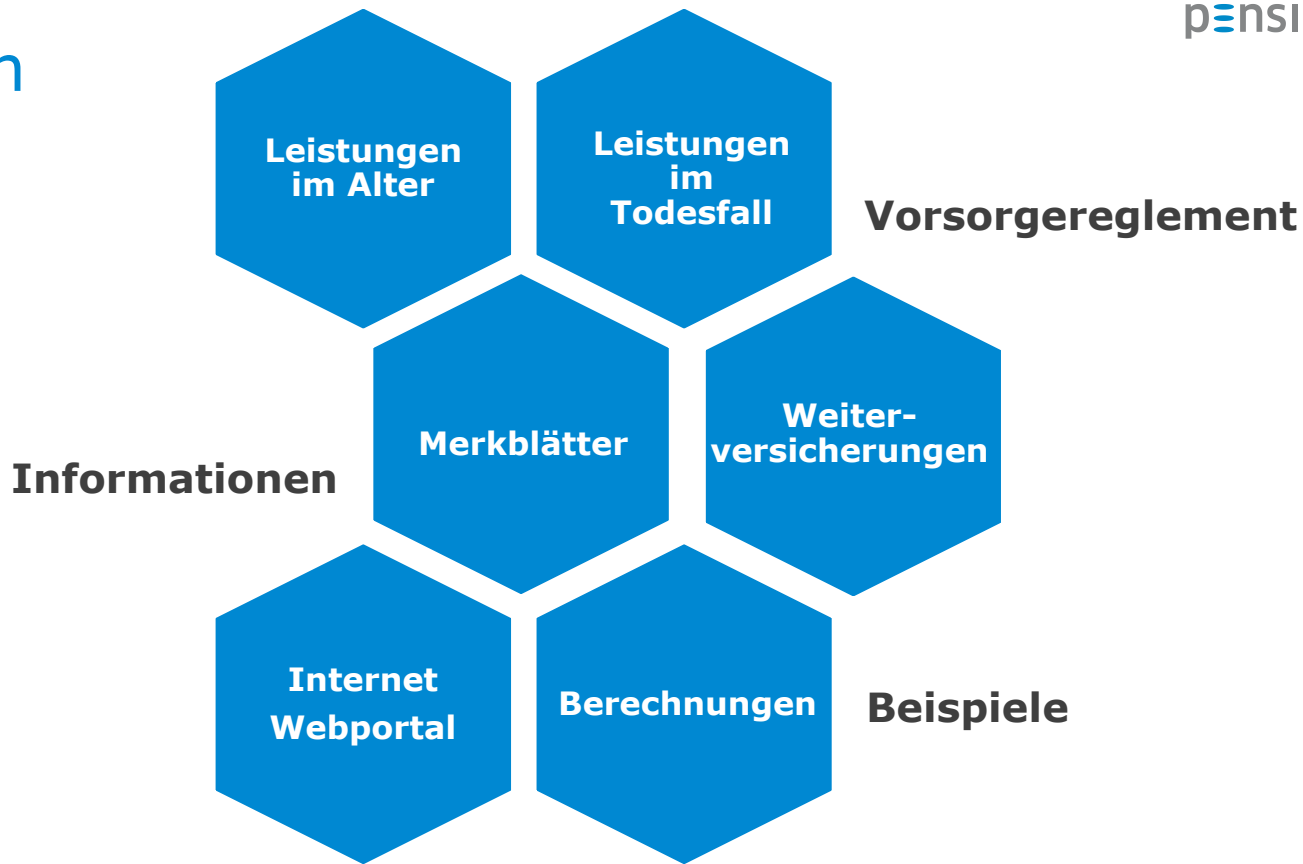


Pensionskasse Stadt Zürich

Nachberufliche Zukunft
Leistungen der PKZH



Themen



Vorsorgeausweis (1)

Pensionskasse Stadt Zürich
Geschäftsbereich Vorsorge
Morgartenstrasse 30
Postfach, 8036 Zürich
www.pkzh.ch


Tel. 044 412 55 55
Zuständig Daniel Suhner
Direkt +41 44 412 52 25
E-Mail daniel.suhner@pkzh.ch

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Vorsorgeausweis per 1. Juni 2024

Zürich, 15. Januar 2024

| 1. Personal- und Lohndaten | |
|----------------------------|--------------------|
| Name | Zürcher |
| Vorname | Paul |
| Geburtsdatum Alter | 09.06.1972 52 |
| Zivilstand | Verheiratet |
| SV-Nummer | 756.1234.5678.90 |
| Vers.-Nummer | 1234567 |
| Online-Id | 987654 |
| Anschluss | 000 Stadt Zürich |

 QR-Code scannen, Erläuterungen zum Vorsorgeausweis lesen
www.pkzh.ch/meinevorsorge

| 2. Altersguthaben im Vorjahr 2023 | | 3. Altersguthaben im aktuellen Jahr 2024 | |
|-----------------------------------|---------|--|----------------|
| Übertrag Vorjahr per 01.01.2023 | 176'055 | Übertrag Vorjahr per 01.01.2024 | 213'531 |
| - Einlagen Bezüge | 0 | - Einlagen Bezüge | 0 |
| - Zins 2.50% | 13'380 | - Zins 4.50% | 4'003 |
| - Altersgutschriften | 24'096 | - Altersgutschriften | 11'788 |
| Altersguthaben am 31.12.2023 | 213'531 | Altersguthaben am 01.06.2024 | 229'322 |
| - Davon BVG-Anteil | 92'781 | - Davon BVG-Anteil | 97'169 |

| 4. Jährliche Beiträge auf Basis des koordinierten Lohnes | | | | |
|--|--------|--------------------|---------------------|--------|
| | Total | Anteil Arbeitgeber | Anteil Arbeitnehmer | |
| Sparbeitrag | 28'291 | 17.90% | 16'994 | 11'297 |
| Risikobeitrag | 2'373 | 1.50% | 1'424 | 949 |
| Gesamtbeitrag | 30'664 | | 18'418 | 12'246 |

| 5. Einkauf in höhere Leistungen, möglich bis Alter 65 | | | | | |
|--|-----------------|------------------------------------|-----------------|----------------------------|---------------------------|
| Möglicher Einkauf | 361'700 | | | | |
| 6. Wohneigentumsförderung (WEF) und Heiratsangaben | | | | | |
| Möglicher Betrag für Wohneigentum | 176'055 | Freizügigkeitsleistung im Alter 50 | 176'055 | | |
| Bestehende Vorbezüge WEF | Nein | Freizügigkeitsleistung bei Heirat | | | |
| Bestehende Pfändungen WEF | Nein | am 31.07.1993 | unbekannt | | |
| 7. Jährliche Invaliden- und Hinterlassenenleistungen | | | | | |
| Invalidenpension | 39'710 | Befristete Zusatzpension bis 65 | 17'252 | | |
| Ehegattenpension Partnerpension | 26'474 | Befristete Zusatzpension * | 11'501 | | |
| Waisenpension | 8'273 | Befristete Zusatzpension * | 3'594 | | |
| * Auszahlung längstens bis zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. | | | | | |
| 8. Voraussichtliche jährliche Altersleistungen | | | | | |
| Ohne Berücksichtigung des Überbrückungszuschusses, hochgerechnet mit 2.00% Zins, basierend auf dem aktuellen koordinierten Lohn und ergänzend simuliert mit dem maximal möglichen Einkauf von CHF 361'700: | | | | | |
| Alter | Altersrücktritt | Altersguthaben | Umwandlungssatz | Alterspension ohne Einkauf | Alterspension mit Einkauf |
| 58 | 30.06.2030 | 451'403 | 3.970% | 17'921 | 33'933 |
| 60 | 30.06.2032 | 531'390 | 4.170% | 22'159 | 39'658 |
| 62 | 30.06.2034 | 614'608 | 4.390% | 26'981 | 46'148 |
| 64 | 30.06.2036 | 701'189 | 4.640% | 32'535 | 53'611 |
| 65 | 30.06.2037 | 745'782 | 4.770% | 35'574 | 57'674 |
| Im Todesfall beträgt die Ehegatten- bzw. Partnerpension 2/3 der laufenden Alterspension. Für anspruchsberechtigte Kinder beträgt die Kinderpension 10% der Alters- oder Invalidengrundpension. | | | | | |
| Im Versicherungsfall werden die Leistungen nach Reglement sowie aufgrund der aktuellen Grunddaten neu berechnet. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf die oben erwähnten Vorsorgeleistungen. | | | | | |

Vorsorgeausweis (2)

5. Einkauf in höhere Leistungen, möglich bis Alter 65

Möglicher Einkauf 361'700

8. Voraussichtliche jährliche Altersleistungen

Ohne Berücksichtigung des Überbrückungszuschusses, hochgerechnet mit 2.00% Zins, basierend auf dem aktuellen koordinierten Lohn und ergänzend simuliert mit dem maximal möglichen Einkauf von CHF 361'700:

| Alter | Altersrücktritt | Altersguthaben | Umwandlungssatz | Alterspension ohne Einkauf | Alterspension mit Einkauf |
|-------|-----------------|----------------|-----------------|-------------------------------|------------------------------|
| 58 | 30.06.2030 | 451'403 | 3.970% | 17'921 | 33'933 |
| 60 | 30.06.2032 | 531'390 | 4.170% | 22'159 | 39'658 |
| 62 | 30.06.2034 | 614'608 | 4.390% | 26'981 | 46'148 |
| 64 | 30.06.2036 | 701'189 | 4.640% | 32'535 | 53'611 |
| 65 | 30.06.2037 | 745'782 | 4.770% | 35'574 | 57'674 |

Leistungen im Alter



Alterspensionierung (AP)

Flexible AP

- zwischen 58 und 65
- altersabhängige, geschlechtsneutrale Umwandlungssätze

Teil-AP

- max. 3 Schritte, jeweils mind. 20% pro Schritt
- verbleibende Tätigkeit mindestens 20% und BVG-Mindestlohn erreicht
- jeweilig ein Kapitalbezug pro Schritt möglich

Aufgeschobene AP

- bis zum 70. Altersjahr
- ohne oder mit Beiträgen ab 65. Altersjahr
- Verzinsung des Altersguthaben
- altersabhängig, geschlechtsneutrale Umwandlungssätze

Leistungen – Art, Höhe, Laufzeit

Alterspension

- Berechnung: Altersguthaben x Umwandlungssatz = jährliche AP
- Lebenslängliche Leistung

Kapitalbezug

- max. Bezug: 50% des Altersguthabens
- schriftliche Anmeldung mind. 1 Monate vor Altersrücktritt
- schriftliches Einverständnis der Eheleute oder der eingetragenen Partner/-innen mit beglaubigter Unterschrift
- WEF-Vorbezug wird angerechnet
- Im Todesfall kann das bezogene Kapital frei vererbt werden

Überbrückungs- zuschuss UeZ

- Kostenbeteiligung ist Arbeitgeberleistung (Personalrecht/Anschlussvertrag)
- Höhe: max. AHV-Rente, bei Teilzeitbeschäftigung oder Teilpensionierung anteilmässig
- Bis zum ordentlichen AHV-Rententalter, jedoch max. 5 Jahre

Alterspension - Rentenniveau

Hohes Rentenniveau der PKZH im Fokus

- Das Leistungsziel der PKZH sieht vor, dass eine versicherte Person im Alter von 65 Jahren eine Rente in der Höhe von 60% ihres letzten versicherten Lohnes erhalten wird (bei vollem Einkauf).
- Versicherter Lohn = koordinierter Lohn = (gemeldeter Lohn – 7/8 AHV max.Rente)

Leistungserhaltende Massnahmen

- Erhöhung Altersguthaben durch entsprechende Verzinsung (2024: 4.5% Zins)
- Sparbeiträge Arbeitgeber / Arbeitnehmer gemäss Altersklassen

Wir informieren frühzeitig

- Vertiefte Informationen stehen auf unserer Webseite (www.pkzh.ch) zur Verfügung
- Hochrechnung Altersleistungen im Vorsorgeausweis per Ende Mai
- Stadtnews auf Intranet-Seite

Alterspension - Umwandlungssätze

| Alter | Umwandlungssätze |
|-------|------------------|
| 58 | 3.97% |
| 59 | 4.07% |
| 60 | 4.17% |
| 61 | 4.28% |
| 62 | 4.39% |
| 63 | 4.51% |
| 64 | 4.64% |
| 65 | 4.77% |
| 66 | 4.92% |

Altersguthaben x Umwandlungssatz
= jährl. lebenslängl. **AP**

Bsp. **Alter 65**
CHF 525'000 x **4.77%** = CHF 25'043

Möglicher Kapitalbezug – Beispiel

| | |
|---|--------------------|
| Vorhandenes Altersguthaben (AGH) am 30.11.2024 | CHF 500'000 |
| Vorbezug Wohneigentum am 17.8.2014 | CHF 100'000 |
| Theoretisches AGH zur Berechnung der AP | CHF 600'000 |
| 50% des AGH zur Finanzierung der lebenslänglichen AP | CHF 300'000 |
| <ul style="list-style-type: none"> – AGH x altersabhängigen Umwandlungssatz = Pension pro Jahr – Der Abzug für die Finanzierung des UeZ ist nicht eingeschlossen. | |
| Maximaler Kapitalbezug | CHF 200'000 |

Überbrückungszuschuss

Kostenbeteiligung Arbeitgeberin Stadt Zürich

(bei Angeschlossenen Unternehmen nach Anschlussvertrag)

| Rücktrittsalter | Prozentsatz |
|-----------------|-------------|
| 60 Jahre | 30% |
| 61 Jahre | 40% |
| 62 Jahre | 60% |
| 63 Jahre | 65% |
| 64 Jahre | 70% |

Überbrückungszuschuss

Kostenbeteiligung durch die Stadt Zürich (UeZ)

Anspruchsvoraussetzungen

- Mind. 8 ununterbrochene Dienstjahre
- Altersrücktritt erfolgt mit 60 oder später
- Die Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts muss schriftlich im Antragsformular bestätigt werden.

Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit

- Erreicht oder übersteigt das neue Jahreseinkommen die Höhe des UeZ, ist der städtische Beitrag für das entsprechende Kalenderjahr an den Arbeitgeber zurückzuerstatten.
- Die Ausrichtung des UeZ durch die PKZH ist davon nicht betroffen.

Rechtsgrundlagen

- Art. 27 und Art. 27bis PR mit Übergangsbestimmungen
- Art. 35 bis Art. 35septies AB PR mit Übergangsbestimmungen

Einkäufe bei vorzeitiger Alterspension

Überbrückungs- zuschuss UeZ

- Die durch die Finanzierung des UeZ entstandene Kürzung kann ausgekauft werden.
- Der Betrag muss zwischen 3 und 6 Monaten vor dem Altersrücktritt überwiesen werden.

Vergleich zu Alter 65

- Bei vorzeitiger Pensionierung kann die Kürzung im Vergleich zum Alter 65 eingekauft werden.
- Der Betrag muss zwischen 3 und 6 Monaten vor dem Altersrücktritt überwiesen werden.

Einschränkung

Bei Kapitalbezug sind aus steuerrechtlichen Gründen keine Einkäufe möglich bzw. Einkäufe können in den 3 Jahren vor dem Altersrücktritt nicht als Steuerabzüge eingesetzt werden.

Berechnung prov. Alterspension

Berechnung der provisorischen Alterspension per 01.08.2026

| | | ohne Einkauf | mit Einkauf | mit Kapitalbezug |
|--|------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Altersguthaben bei Pensionierung | CHF | 572'515.35 | 572'515.35 | 572'515.35 |
| abzüglich UeZ-Kosten Arbeitnehmer | CHF | -34'280.40 | -34'280.40 | -34'280.40 |
| Einkauf | CHF | 0.00 | 34'280.40 | 0.00 |
| Kapitalbezug | CHF | 0.00 | 0.00 | -100'000.00 |
| Massgebendes Altersguthaben | CHF | 538'234.95 | 572'515.35 | 438'234.95 |
| | | monatlich | monatlich | monatlich |
| Grundpension lebenslänglich | CHF | 1'969.05 | 2'094.45 | 1'603.20 |
| Überbrückungszuschuss (UeZ) | CHF | 2'450.00 | 2'450.00 | 2'450.00 |
| Total monatlich | CHF | 4'419.05 | 4'544.45 | 4'053.20 |

Kosten Überbrückungszuschuss zulasten Arbeitnehmer 40% CHF 34'280.40
 Kosten Überbrückungszuschuss zulasten Arbeitgeber 60% CHF 51'420.60

Der Überbrückungszuschuss ist bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter befristet, längstens jedoch für 5 Jahre. In Ihrem Fall läuft die Befristung bis am 31.07.2029.

Alters-Kinderpension

Anspruch

- Kinder von Alterspensionierten haben bis zum 18. Altersjahr bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, Anspruch auf Leistungen.
- Unterstützte Stief- und Pflegekinder sind gleichgestellt.

Höhe

- pro Kind 10% der Alterspension
- für alle Kinder zusammen maximal 50%

Weiterversicherung



Weiterversicherung bei Lohnreduktion

Eintritt

- Eintritt ab Alter 58 möglich / mit Beteiligung AG ab Alter 60 und 5 Dienstjahre (Stadt Zürich)
- Stadt Zürich max. 40% Lohnreduktion / AU kann abweichen
- Keine Vorsorgeleistungen auf Lohnreduktion (Alter oder Invalidität)

Beiträge

- Sparbeiträge und Risikobeiträge auf freiwillig weiterversicherten Lohn
- Vollumfänglich durch Versicherten oder AN- und AG-Anteil (Personalrecht)
- Beitragsinkasso erfolgt über Arbeitgeber (AG)

Weiterversicherung endet vorzeitig

- wenn der Lohn unter 60% des Ausgangslohns sinkt
- wenn Versicherte eine neue Tätigkeit aufnehmen (Austritt)
- auf Ende des Folgemonats, wenn die versicherte Person die Auflösung der Weiterversicherung verlangt
- Erreichen Alter 65

Freiwillige Versicherung ("vorzeitige Pensionierung")

Eintritt

- Eintritt zwischen 55 und 58 möglich
- Bedingung: 8 Beitragsjahre
- Antrag spätestens 3 Monate nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Beiträge

- keine Sparbeiträge
- Risikobeiträge sind geschuldet (AN- und AG-Teil)
- Risikobeiträge werden ab Leistungsbeginn in Rechnung gestellt.

Pensionierung

- Alterspensionierung mit 58, sofern nicht vorher Vorsorgefall eingetreten
- Bei Arbeitsunfähigkeit ist Erwerbsinvalidität massgebend.
- Auflösung vor 58 möglich

Weiterversicherung nach Entlassung

Eintritt

- Eintritt zwischen 58 und 65 möglich
- Nur bei Kündigung durch AG oder einvernehmliche Auflösung auf Initiative des AG

Beiträge

- Weiterführung der bisherigen Versicherung mit oder ohne Sparbeiträge
- Versicherte Person bezahlt die gesamten Beiträge (AN- und AG-Beitrag sowie Verwaltungskosten)
- Wechsel der Sparoption 1x jährlich möglich

Ende / weitere Bestimmungen

- Die Weiterversicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder mit vollendetem 65. Altersjahr
- Die Weiterversicherung endet, wenn mehr als 2/3 der Austrittsleistung in eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden müssen
- Nach 2 Jahren Weiterversicherung ist keine Kapitaloption bzw. WEF-Bezug mehr möglich

Merkblätter / Internet / Webportal



Merkblatt



Altersleistungen

Allgemeine Grundsätze für die Alterspension

Flexible Alterspensionierung

Sofern Sie Ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr beenden, haben Sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine lebenslängliche Alterspension. Falls Sie sich nachweislich aktiv um ein neues Arbeitsverhältnis bemühen und als arbeitslos gemeldet sind, kann anstelle der Alterspension der Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung beantragt werden. Versicherte können verlangen, dass die Alterspension aufgeschoben wird, wenn der Altersrücktritt mit Zustimmung des Arbeitgebers nach vollendetem 65. Altersjahr erfolgt. Der Aufschub ist höchstens bis zum 70. Altersjahr möglich. Während des Aufschubs werden keine Beiträge erhoben. Das Altersguthaben wird gemäss dem jährlich festgesetzten Satz verzinst. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem 58. Altersjahr besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (siehe Merkblatt Austritt).

Gleitende Alterspensionierung

Sofern der Arbeitgeber einverstanden ist, können Sie ab dem 58. Altersjahr gleitend in den Ruhestand treten. Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung haben Sie Anspruch auf eine entsprechende Teilpension, sofern die verbleibende Tätigkeit mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung beträgt. Die gleitende Pensionierung kann in höchstens 3 Teilschritten erfolgen.

Beispiel

Sie arbeiten ab Alter 58 nur noch zu 60% und beziehen zu 40% eine Teilpension.

The screenshot shows the website for pensionskasse STADT ZÜRICH. The header includes the logo, navigation links (Kontakt, Jobs, PKZH-Newsletter), a search bar, and a Webportal button. Below the header is a secondary navigation menu with links for Vorsorgethemen, Vermögensanlagen, Über uns, Publikationen, and Zahlen & Fakten. The main content area features a blue background with the title 'Aktuelle Kennzahlen' and a list of financial metrics. A 'Mehr erfahren' link with a right-pointing arrow is also present. At the bottom, there are four white buttons with plus signs, labeled 'Für Versicherte', 'Für Rentenbeziehende', 'Für Arbeitgebende', and 'Kontakt'.

| | | |
|-----------------|-------|----------|
| Vermögen | 20.49 | Mrd. CHF |
| Reserven | 3.37 | Mrd. CHF |
| Deckungskapital | 17.12 | Mrd. CHF |
| Deckungsgrad | 119.0 | % |
| Performance | -0.7 | % |

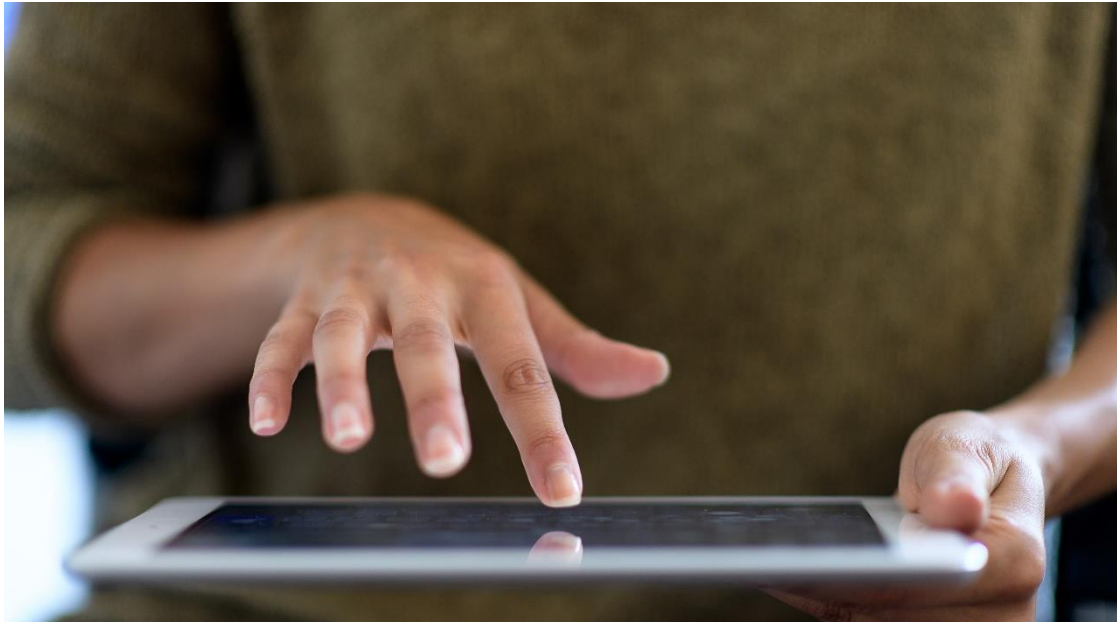
Stand: 05.01.2024

Aktuelle Kennzahlen

Mehr erfahren →

Für Versicherte + Für Rentenbeziehende + Für Arbeitgebende + Kontakt +

Planen Sie Ihre Zukunft im PKZH-Webportal



- Pensionsansprüche berechnen
- aktuellen Vorsorgeausweis downloaden
- Einkäufe, Kapitalbezüge, Lohnänderungen simulieren

Leistungen im Todesfall



Mögliche Begünstigte im Todesfall



Begünstigte im Todesfall - Ehegattenpension

Bedingungen für eine Ehegattenpension

Die überlebende Person einer Ehe oder Partnerschaft sorgt für den Unterhalt 1 Kindes oder bezieht eine IV-Rente oder ist mindestens 40 Jahre alt und die Ehe/Partnerschaft hat 5 Jahre gedauert.

Eheleute und eingetragene Partner/innen

- lebenslängliche Ehegattenpension in der Höhe von $\frac{2}{3}$ der Invalidenpension (Grund- und Zusatzpension) bzw. $\frac{2}{3}$ der Alterspension oder falls die Bedingungen nicht erfüllt sind:
- einmalige Abfindung von 3 Jahres-Ehegattenpensionen

Begünstigte im Todesfall – Geschiedene Eheleute / Partnerpension

Geschiedene Eheleute

Grundsätzlich gleiche Leistungen und Voraussetzungen wie bei Eheleuten, jedoch mit folgenden zusätzlichen Bedingungen:

Die Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert und im Scheidungsurteil wurde eine Unterhaltsrente zugesprochen. Die Pension beträgt höchstens 50% der Ehegattenpension und diese darf den Anspruch aus dem Scheidungsurteil nicht übersteigen.

Partner/innen mit Unterstützungs- vertrag

Grundsätzlich gleiche Leistungen und Voraussetzungen wie bei Eheleuten, jedoch mit folgenden zusätzlichen Bedingungen:

Beide Partner/-innen dürfen weder verwandt noch verheiratet sein, es besteht eine eheähnliche Gemeinschaft im gleichen Haushalt (im Todesfall mind. 5 J.) und der Unterstützungsvertrag muss zu Lebzeiten bei der PKZH eingetroffen sein.

Formular

unter
pkzh.ch

Partnerpension gemäss Art. 35a VSR

Unterstützungsvertrag zwischen

| Versicherte Person | |
|--------------------|-----------------|
| Nachname: | SV-Nummer: 756. |
| Vorname: | E-Mail Adresse: |
| Geburtsdatum: | Telefonnummer: |

| Zu unterstützende Person (Partner/Partnerin) | |
|--|-----------------|
| Nachname: | SV-Nummer: 756. |
| Vorname: | E-Mail Adresse: |
| Geburtsdatum: | Telefonnummer: |

Der vorliegende Vertrag dient dazu, allfällige Ansprüche von Hinterlassenen gemäss dem Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) zu wahren, das unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zu Gunsten des/der überlebenden Lebenspartners/Lebenspartnerin einer versicherten oder pensionsberechtigten Person vorsieht.

Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie als Lebenspartner seit dem _____
an der folgenden Adresse _____
einen gemeinsamen Haushalt führen und seit dem vorgenannten Datum ununterbrochen zusammenleben.

Die Parteien verpflichten sich zur **gegenseitigen persönlichen und finanziellen Unterstützung** für die Dauer der Beziehung mit gemeinsamer Haushaltführung. Jede Partei kommt nach ihren Kräften für die gemeinsamen Lebenskosten einschliesslich der Kosten des gemeinsamen Haushalts auf. Im Leistungsfall ist die PKZH befugt, die Anspruchsberechtigung aufgrund der dazumaligen tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen.

Die Parteien haben das **Merkblatt Hinterlassenenleistungen der PKZH** mit den darin festgelegten Bedingungen zur Kenntnis genommen.

Der Unterstützungsvertrag ist zu Lebzeiten bei der PKZH einzureichen.
Änderungen der darin beschriebenen Verhältnisse sind unverzüglich der PKZH schriftlich zu melden.

Ort/Datum _____ Unterschrift
Versicherte Person _____

Ort/Datum _____ Unterschrift
Partner/Partnerin _____

Begünstigte im Todesfall – Waisenpension

Anspruch auf Waisenpension

- Kinder von Versicherten und Berechtigten auf Alters- und Invalidenpensionen haben bis zum 18. Altersjahr bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, Anspruch auf Leistungen.
- Unterstützte Stief- und Pflegekinder sind gleichgestellt.

Höhe der Waisenpension

Die Waisenpension beträgt $\frac{5}{16}$ (Doppelwaisen $\frac{5}{8}$) der Ehegattenpension (inkl. allfällige Zusatzpension).

Begünstigte im Todesfall – Sonstige Pension

Leistungen an sonstige Hinterlassene

- Ein Gesuch kann von Personen (z.B. Familienangehörige), die keinen Leistungsanspruch haben, gestellt werden. Bedingung ist, dass der Verstorbene wesentlich zum Unterhalt des Gesuchstellenden beigetragen hat.
- Der Anspruch wird individuell geprüft.

Todesfallsumme an Kinder, Eltern

- Falls im Todesfall von Aktiv Versicherten keine Leistungen ausgerichtet werden, besteht ein Anspruch auf eine Todesfallsumme von 3 Ehegatten-Jahrespensionen, höchstens aber dem AGH.
- Anspruchsberechtigt sind eigene Kinder, bei deren Fehlen die Eltern

Merkblatt



Hinterlassenenleistungen

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben grundsätzlich überlebende Ehegatten, Partner gleichen oder verschiedenen Geschlechts und Kinder bis 18 bzw. 25 Jahre von verstorbenen Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen. Unter bestimmten Bedingungen können im Weiteren geschiedenen Ehegatten, Stief- und Pflegekindern sowie sonstigen Hinterlassenen Leistungen gewährt werden.

Pension für Ehegatten und eingetragene Partner

Anspruch auf eine geschlechtsneutrale Ehegattenpension haben überlebende Ehegatten und eingetragene Partner (nach Partnerschaftsgesetz) von verstorbenen Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen, wenn sie bei deren Tod eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- > Sie kommen für den Unterhalt eines Kindes, Stief- oder Pflegekindes auf.
- > Sie beziehen eine Rente der IV (1. Säule).
- > Sie haben das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft hat mindestens 5 Jahre gedauert. Eine allfällig vorangegangene Lebensgemeinschaft gem. Art. 35a des Vorsorgereglements der PKZH wird angerechnet.

Sind die Voraussetzungen für eine Ehegattenpension nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahrespensionen, inklusiv allfällige Zusatzpension.

Die Pension beträgt $\frac{2}{3}$ der zuletzt ausgerichteten Invaliden- bzw. Alterspension. Die befristete Zusatzpension beträgt $\frac{2}{3}$ der Invaliden-Zusatzpension und wird bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

